

## **5. Änderungssatzung vom 21.10.2021**

### **zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages vom 09.10.2019**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

1. In der Präambel wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 durch Beschluss am 15.07.2011 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Sitzung des Kreistages am 04.10.2021.“

2. Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Zeitfahrausweise für“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.

3. Ziffer 3.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbo Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.“

4. In Ziffer 3.3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Monatsticket Jedermann“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Monatsticket Jedermann“ durch die Wörter „30 Tage Tickets“ ersetzt.

5. Ziffer 3.4 wird wie folgt gefasst:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ die Angabe „Schüler/“ eingefügt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.4, 3.2.4.7 und 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen des Westfalentarifs.“

6. In Ziffer 6.4.1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- ”
- Einzubeziehen sind auch zusätzliche Zahlungen von Schulträgern im Rahmen von Vereinbarungen zum SchülerTicket Westfalen.
  - Im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket vom Verkehrsunternehmen eingezogene Eigenanteile sind ebenso einzubeziehen wie vom Schulträger oder der Kommune in diesem Zusammenhang an das Verkehrsunternehmen gezahlte Eigenanteile.“

7. In Ziffer 6.4.2 Satz 2 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen gezahlt;“ eingefügt.

8. Ziffer 6.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, einer anderen Kommune oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.“

9. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 12 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>“

b) Die Fußnote wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup> - Redaktionelle Anmerkung: Ziffer 12 bezieht sich auf das Inkrafttreten der Ursprungsfassung.

- Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-Die Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

- Die Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

- Die Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, Ziffer 14 zum 01.01.2020.“

10. Ziffer 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen Bewilligungsakt fort.

Für die in Anlage 2 aufgeführten Verkehre gilt sie darüber hinaus bis zum 31.12.2030 fort.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Bei Bedarf kann die Satzung oder können einzelne Regelungen dieser Satzung für die Geltungsdauer dieser Übergangsvorschrift angepasst werden.“

11. Anlage 1 (Vermerk zum Referenzticket) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift „Anlage 1“ werden die Wörter „in der Fassung vom 09.10.2019“ durch die Wörter „in der Fassung vom 21.10.2021“ ersetzt.

b) In dem Abschnitt „Grundlage“ wird nach Spiegelstrich 5 folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Geltender Erlass (SMBl. NRW.) mit Stand vom 14.8.2020: „Hinweise zum SchülerTicket in Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (am 01.01.2003: MVEL), d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (am 1.1.2003: MSJK) (V B 1-47-51.6) v. 25.01.2001“

c) In dem Abschnitt „Angebote im Ausbildungsverkehr“ wird die Aufzählung wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „einschließlich der Übergangstarife“ werden gestrichen.

bbb) Im Spiegelstrich 1 wird die Angabe „6.4.1“ durch die Angabe „6.4.2“ ersetzt.

ccc) Im Spiegelstrich 2 wird die Angabe „6.4.2“ durch die Angabe „6.4.3“ ersetzt.

ddd) Nach Spiegelstrich 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„• SchülerTickets Westfalen gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.8“

eee) Im neuen Spiegelstrich 4 wird die Angabe „6.4.3“ durch die Angabe „6.4.4“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 wird nach der Angabe „Ziffer 3.2.4.7“ die Angabe „bzw. Ziff. 3.2.4.8“ eingefügt.

d) In dem Abschnitt „Schulwegtickets (SWT)“ wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Ticket ist vom Schulträger für ein gesamtes Schuljahr (i. d. R. 11 Monate ohne Hauptferienmonat der Sommerferien) zu beziehen.“

e) Nach dem Abschnitt „Schulwegtickets (SWT)“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

### **„SchülerTicket Westfalen**

Das SchülerTicket Westfalen ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehres. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt für ein Jahr ohne zeitliche Einschränkung im kompletten Tarifraum des WestfalenTarifs. Das SchülerTicket Westfalen wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schulträger und den Betreibern abgeschlossen wurde.

Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (Schüler/AzubiMonatsTicket). Die Preiskalkulation des SchülerTickets Westfalen erfolgt auf Grundlage des Schüler/AzubiMonatsTickets. Basis für die Festlegung sind die Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrtkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i. V.m. der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO). Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim SchülerTicket Westfalen besteht nicht.

In der Referenzbewertung ist das SchülerTicket Westfalen wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“

f) Der Abschnitt „Referenzticket“ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.

bb) Die Tabelle Zeile 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „Gültig für einen Kalendermonat“ werden durch die Wörter „Gültig für 30 aufeinanderfolgende Tage“ ersetzt.

cc)Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aaa) In Fußnote \*) wird das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30 Tage Ticket“ ersetzt.

bbb) Fußnote \*\*) wird wie folgt gefasst:

„\*\*) Die Referenz zum Semesterticket, AzubiAbo und SchülerTicket Westfalen erfolgt über das Schüler/AzubiMonatsTicket, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen und SchülerTicket Westfalen.“

12. Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Verkehre, für die die Übergangsregelung gemäß Ziffer 14 bis zum 31.12.2030 gilt, sind Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG, die Waldorfschulen oder August - Hermann – Francke – Schulen bedienen.

Dies sind zum Stichtag 12.08.2021:

726 Detmold, AHF-Schule - Lügde, Zu den zwei Linden

720 Lemgo-Trophagen - Lemgo, AHF-Schule

721 Polle-Vahlbruch - Detmold, Anne-Frank-Straße

722 Schlangen, Am Kaninchenbusch - Detmold, Anne-Frank-Straße

723 Detmold-Berlebeck - Detmold, Anne-Frank-Straße

724 Schloß Holte-Stukenbrock - Detmold, AHF-Schule

- 725 Detmold-Pivitsheide - Lemgo, AHF-Schule
- 391 Augustdorf, Jahnstraße - Lage-Ehlenbruch, Schule
- 727 Barntrop, Trifte - Detmold, AHF-Schule
- 728 Leopoldshöhe, Markt - Lemgo, AHF-Schule
- 729 Steinheim-Vinsebeck, Gärtnerei - Detmold, AHF-Schule
- 751 Bad Salzuflen - Detmold, Anne-Frank-Straße
- 752 Kalletal-Talle, Albernberg - Detmold, Waldorfschule
- 753 Kalletal-Lüdenhausen/Lemgo - Detmold, AHF-Schule
- 754 Bad Salzuflen-Lockhausen - Detmold, AHF-Schule
- 755 Oerlinghausen, Segelflugplatz - Detmold, AHF-Schule/Waldorfschule
- 756 Leopoldshöhe-Bechterdissen - Detmold, AHF-Schule/Waldorfschule
- 914 Extertal-Linderbruch, Humke - Lemgo, AHF-Schule
- 918 Barntrop-Alverdissen - Detmold, AHF-Schule/Waldorfschule
- 915 Extertal – Bösingfeld – Dörentrup – Voßheide – Donop – Detmold, AHF-Schule/Waldorfschule
- 922 Barntrop – Bega – Voßheide – Lemgo, AHF-Schule
- 928 Wüsten – Lemgo – Brake – Detmold, Waldorfschule/AHF-Schule
- 952 Lage – Hardissen, Lemgo, AHF-Schule
- 970 Wüsten - Kirchheide - Leese - Entrup - Lemgo
- 971 Ehrsen - Bad Salzuflen - Aspe - Schötmar - Lieme – Lemgo, AHF-Schule

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Ziffer 10 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung vom 21.10.2021 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 21.10.2021

Kreis Lippe  
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann  
Landrat